

Bekanntmachung

über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohenstrauß

Der Stadtrat Vohenstrauß hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohenstrauß festgestellt. Die Änderung wurde vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Bescheid vom 02.04.2019 Nr. 422-6101 genehmigt.

Der geänderte Flächennutzungsplan samt Erläuterungsbericht, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 01.03.2019, in derjenigen Version, die dem am 07.03.2019 gefassten Stadtratsbeschluss zugrunde gelegen hat, sowie das Genehmigungsschreiben des Landratsamts liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, in den Diensträumen der Stadt Vohenstrauß, Marktplatz 9, 1. Stock, Zi.Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 124 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Vohenstrauß, 15.04.2019

Stadt Vohenstrauß

Andreas Wutzlhofer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel der Stadt Vohenstrauß.

Angeschlagen am: 16.04.2019
abgenommen am:

Vohenstrauß,

..... (Unterschrift)